

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) der GMN Paul Müller Industrie GmbH & Co. KG (nachfolgend „GMN“ bzw. „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Käufer“).

1.2 Auf alle zwischen uns und dem Käufer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Ware finden ausschließlich diese AVLB Anwendung. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn wir haben sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Lieferumfang

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Käufer auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Lieferauftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, sofern der Käufer eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Lieferung der Ware. Sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.

2.2 Bei Kugellagern, Freiläufen und Dichtungen, die besonders gefertigt werden müssen, bleibt uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis 10 % vorbehalten.

2.3 Preise und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

2.4 Etwaige unserem Angebot beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. sind nur annäherungsweise maßgebend. Insbesondere stellen diese keine Garantie dar, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ gekennzeichnet. Auch eine Bezugnahme auf Normen und ähnliche technische Regelungen stellt keine Eigenschaftsangebotsangabe unserer Produkte dar, es sei denn dies ist ausdrücklich mit „Eigenschaft des Produktes“ gekennzeichnet.

2.5 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos wird insbesondere nicht allein dadurch begründet, dass wir zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet sind.

2.6 Von uns übergebene Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und Urheberrecht, sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.7 Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob unsere Lieferungen oder Leistungen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.

3. Preise

3.1 Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Die Preise gelten, falls nichts anderes schriftlich vereinbart, ab Werk oder unserem Lager (EXW Incoterms 2020), insbesondere ausschließlich Verpackung und Versandkosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Zahlungen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern der Käufer zu diesem Zeitpunkt nicht mit anderen Rechnungen von uns in Verzug ist. Wir behalten uns eine Lieferung gegen Nachnahme oder gegen Vorauszahlung in Höhe von 1/3 des Kaufpreises vor, wenn wir zu dem Käufer nicht in laufender Geschäftsbeziehung stehen, also der Käufer bisher nicht bei uns bestellt hat oder seit der letzten Bestellung mehr als 1 Jahr vergangen ist. Hierauf werden wir den Käufer spätestens im Rahmen der Auftragsbestätigung schriftlich hinweisen.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung, auch durch Bürgschaft, abzuwenden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

5.2 Der Käufer tritt uns für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher unserer Forderungen, die uns aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Käufers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Käufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Käufer.

5.3 Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Käufer uns darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Käufer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeitenden, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne

dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

5.4 Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, uns zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

6. Lieferung, Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

6.1 Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Schriftlich verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechen dies gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

6.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Käufer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir den Käufer rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Ereignisse Höherer Gewalt sind auch Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, Epidemien und Pandemien (einschließlich Covid19) sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.3 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziff. 6.2 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist um mehr als 4 Monate überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern wir unserer vorstehenden Informationspflicht (Ziff. 6.2) nachgekommen sind. Vorstehende Regelungen gemäß Ziff. 6.3 S. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.2 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

6.4 Verursacht der Käufer eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer zu berechnen. Ziffer 7.2 bleibt davon unberührt.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes durch uns an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben.

7.2 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Käufer zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Käufers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Käufer über; wir sind verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die vom Käufer verlangten Versicherungen zu bewirken.

7.3 Ohne besonderes Verlangen des Käufers wird eine Lieferung nicht gegen Diebstahl, Bruch, Transport und Feuerschäden versichert. Verlangt der Käufer den Abschluss einer Versicherung, wird sie auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Der Käufer hat etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Mängelanprüche

8.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.

8.2 Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

8.3 Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Käufer hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

8.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9. dieser AVLB bleibt hiervon unberührt.

8.5 Ansprüche wegen Mängeln (nachfolgend „Gewährleistung“) verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 7 dieser AVLB. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziff. 9. 2 dieser AVLB.

8.6 Abweichend von vorstehender Ziff. 8.5 gilt für die Gewährleistung bei Spindeln eine Frist von einem Jahr ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch endend 15 Monate nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 7. Ziff. 8.7 bleibt hiervon unberührt.

8.7 Der Käufer ist sich bewusst, dass bestimmte Verschleißteile, welche in unseren Spindeln eingebaut sind, je nach Umfang und Intensität der Nutzung der die entsprechenden Teile beinhaltenden Produkte eine kürzere Lebensdauer haben können als die Dauer der Gewährleistung (vgl. vorstehende Ziff. 8.6), so dass in solchen Fällen die zuerst ablaufende Lebensdauer gegenüber der Gewährleistung vorrangig ist, sofern der Mangel in dem entsprechenden Verschleißteil begründet ist. Dies gilt insbesondere für Kugellager und Drehdurchführung, die für 2000 Betriebsstunden oder – je nachdem welche Bedingung zuerst eintritt – $3,0 \times 10^9$ Umdrehungen und Werkzeugspannsysteme, die für 1 Mio. Werkzeugwechsel ausgelegt sind. Sofern die Frist gemäß Ziff. 8.6 vor der vorbeschriebenen Lebensdauer endet, ist im Falle von Mängeln das jeweilige Verschleißteil betreffend die Frist gemäß Ziff. 8.6 maßgeblich.

8.8 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht unseren Vorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen, oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

9. Haftung

9.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben;
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort 1., 3., 4., und 5. Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.4 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

9.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.4 und Ziff. 9.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

9.6 Soweit dem Käufer nach Maßgabe dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.5 dieser AVLB. Ziffer 9.2 dieser AVLB gilt entsprechend.

9.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Vorkaufsrecht

Wird der Betrieb des Käufers geschlossen oder aufgelöst oder kann er die von uns bezogenen Waren infolge Aufgabe der Fertigung oder Konstruktionsänderung nicht mehr verarbeiten, so steht uns das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Erzeugnisse zu, soweit sie nicht bereits ohnehin unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 5. dieser AVLB fallen.

11. Exportkontrolle/ innergemeinschaftlicher Warenverkehr

11.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihren Eigenschaften nach stets zum Verbleib und zur Nutzung sowie Verkauf in dem mit dem Käufer vereinbarten Erstlieferland bestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, Anlagen oder Dokumente bezüglich:

- nicht präferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungserzeugnis)
- Präferenziellen Warenursprung – insbesondere Präferenznachweise und (Langzeit-) Lieferantenerklärungen
- Zolltarifnummer
- deutsche AL-Nummer
- „Export Control Classification Number“ gemäß Anhang I und IV der Verordnung (EG) 428/2009
- „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“

dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Sofern wir im Einzelfall dem

Käufer diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen, erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Der Käufer erlangt hierdurch kein Recht, für zukünftige Geschäfte diese Informationen von uns zu erhalten.

11.2 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.

11.3 Der Käufer wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

a) die überlassenen Lieferungen oder Leistungen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;

b) die unter folgendem Link ([GMN Compliance.de](http://GMN-Compliance.de)) abrufbaren speziellen EU-Sanktionsanforderungen regelmäßig eingesehen, umgesetzt und eingehalten werden.

c) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;

d) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;

e) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;

f) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

Der Käufer verpflichtet sich, uns bei Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.

11.4 Der Zugriff auf und die Nutzung von unseren Lieferungen und Leistungen darf nur dann erfolgen, wenn sie der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; andernfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

11.5 Der Käufer verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lieferungen und Leistungen weitere Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

11.6 Der Käufer verpflichtet sich, uns von allen Schäden freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 11.1 bis 11.5 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder. Bei einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 11.1 bis 11.5 durch den Käufer sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen oder unsere Produkte beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Käufer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.

12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Käufer an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a) ohne Zutun des Käufers allgemein bekannt sind oder werden
- b) dem Käufer bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c) von dem Käufer ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVLB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualvereinbarung gemäß § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

13.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Nürnberg.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Käufer aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Nürnberg. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Dokumentenstand 05/2025